



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-516 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 51 000/11-II/13/87

144 /AB

1987 -04- 3 0

zu 93 /J

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten BLAU-MEISSNER und Kollegen vom 4. März 1987 betreffend die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden (Nr. 93/J)

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten BLAU-MEISSNER und Kollegen am 4. März 1987 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 93/J-NR/87, betreffend die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Bereich meines Bundesministeriums bestehen keine statistischen Aufzeichnungen über Verwaltungsstrafverfahren, wie sie für den Bereich des Justizstrafrechtes im Sicherheitsbericht dargestellt sind.

Zu den Fragen 2 bis 8 sowie 11 und 12:

A) Im Zusammenhang mit der Diskussion über eine allfällige Abschaffung des Primärerrestes in der Grundrechtskommission wurden seinerzeit folgende Daten betreffend Freiheitsentziehungen auf dem Gebiet des öffentlichen Sicherheitswesens für das Jahr 1984 bundesweit erhoben:

- a) Anzahl der verhängten Primärerreststrafen: 2.646
- b) Anzahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen: 2.706
(ohne Wien)
- c) durchschnittliche Dauer der Ersatzfreiheitsstrafen: 3 Tage
(ohne Wien)

b.w.

d) Festnahmen gemäß § 35 VStG: 15.320 (im Bereich von Wien sind auch Festnahmen, die nicht auf dem Gebiet des öffentlichen Sicherheitswesens erfolgt sind, dabei)

B) Auf Grund einer diesbezüglichen informellen Anfrage des Abg. z. NR Dr. PILZ anlässlich der Diskussion des Sicherheitsberichtes 1985 konnte folgendes statistisches Zahlenmaterial für das Jahr 1985, das sich allerdings nur auf die Bundespolizeibehörden bezieht, erhoben werden:

a) Gesamtübersicht

Behörde	Verwaltungsstrafverfahren	Primärarrest		Ersatzarrest (Dauer insgesamt)
		Zahl	Dauer	
Wien	473.183	nur PolGef Haus, nicht Koate; 705 Häftlinge (hochgerechnet)	8.637 Tage (<u>keine</u> Aufgliederung)	29.955 Tage
Eisenstadt	2.874	3 verhängt	20 Tage (Aufgliederung gesondert)	3 Tage 4 Stunden
Schwechat	4.113	8 verhängt	69 Tage 22 Stunden (Aufgliederung gesondert)	31 Tage 11 Stunden
Wr. Neustadt	13.262	29 verhängt	212 Tage (Aufgliederung gesondert)	1.439 Tage
St. Pölten	8.537	7 verhängt	47 Tage (Aufgliederung gesondert)	836 Tage 2 Stunden 25 Minuten
Steyr	8.987	19 verhängt	215 Tage (Aufgliederung gesondert)	1.432 Tage

- 2 -

Behörde	Verwaltungsstraf- verfahren	Primärarrest		Ersatzarrest (Dauer insgesamt)
		Zahl	/ Dauer	
Linz	34.049	275 verbüßt, mit verhängten an- nähernd ident	1.365 Tage (<u>keine</u> Aufgliederung)	5.367 Tage 22 Stunden 55 Minuten
Wels	8.330	38 verhängt	259 Tage 40 Stunden (Aufgliederung ge- sondert)	559 Tage 19 Stunden 58 Minuten
Leoben	10.272	0	0	466 Tage 14 Stunden 20 Minuten
Graz	38.191	516 verbüßt	882 Tage	16.680 Tage
Salzburg	23.962	306 Strafer- kenntnisse	1.458 Tage 7 Stunden (<u>keine</u> Aufgliederung)	4.027 Tage
Klagenfurt	19.943	129 verbüßt	1.575 Tage 11 Stunden 30 Minuten (<u>keine</u> Aufgliederung)	2.298 Tage 20 Stunden
Villach	9.550	113 verhängt	490 Tage 12 Stunden (Aufgliederung ge- sondert)	199 Tage
Innsbruck	19.298	610 verhängt	4.148 Tage (Aufgliederung ge- sondert)	2.248 Tage

b.w.

Hinsichtlich der Primärarrestdauer im Bereich von Wien wird angemerkt, daß dieser nur die Anhaltung im Polizeigefangenenhaus betrifft. Die Anhaltedauer auf den Bezirkspolizeikommissariaten beträgt höchstens 24 Stunden.

b) Aufgliederung der Primärarrestfälle nach den einzelnen Behörden

Bundespolizeidirektion Eisenstadt

2 x 7 Tage

1 x 6 "

Bundespolizeidirektion Schwechat

3 x 14 Tage

1 x 7 Tage und 22 Stunden

1 x 7 Tage

1 x 6 "

1 x 5 "

1 x 2 "

Bundespolizeidirektion Wr. Neustadt

2 x 25 Tage

1 x 16 "

1 x 11 "

7 x 10 "

2 x 7 "

4 x 6 "

5 x 3 "

5 x 2 "

2 x 1 "

Bundespolizeidirektion St. Pölten

1 x 20 Tage

1 x 14 "

4 x 3 "

1 x 1 Tag

Bundespolizeidirektion Steyr

1 x 21 Tage

10 x 14 "

2 x 10 "

- 3 -

4 x 7 Tage

2 x 3 "

Bundespolizeidirektion Wels

1 x 13 Tage

1 x 12 "

14 x 10 "

4 x 7 "

1 x 6 "

8 x 5 "

4 x 3 "

4 x 2 "

1 x 40 Stunden

Bundespolizeidirektion Villach

1 x 15 Tage

2 x 14 "

2 x 11 "

4 x 10 "

1 x 9 "

2 x 8 "

9 x 7 "

6 x 6 "

18 x 5 "

17 x 4 "

16 x 3 "

21 x 2 "

13 x 1 Tag

1 x 12 Stunden

Bundespolizeidirektion Innsbruck

4 x 28 Tage

24 x 21 "

103 x 10 "

106 x 7 "

181 x 6 "

51 x 5 "

b.w.

32 x 4 "
 86 x 3 "
 14 x 2 "
 3 x 1 "
 6 x 6 bis 12 Stunden

Ein volle Beantwortung all dieser Fragepunkte ist mir auf Grund des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwandes (genaue Durchsicht aller Verwaltungsstrafakten der Jahre 1983 bis 1985 bei den Bundespolizeibehörden und beim Großteil der Bezirksverwaltungsbehörden, d.h. insgesamt bei rund 100 Verwaltungsbehörden) nicht möglich bzw. würde diese Beantwortung durch die hierfür notwendigen Überstunden eine unvertretbare finanzielle Belastung sowohl für den Bund als auch für die Länder nach sich ziehen.

Zu Frage 9:

Gesetzliche Bestimmungen über den Vollzug von Freiheitsstrafen, die von Verwaltungsbehörden verhängt wurden, enthält das VStG 1950 in der derzeit geltenden Fassung (vgl. insb. die §§ 12 f., 54, 63, 67 leg. cit.).

Zu Frage 10:

Die derzeit bestehenden gesetzlichen Grundlagen für den Strafvollzug können zwar im wesentlichen als ausreichend bezeichnet werden; dennoch wird in der nächsten Zeit seitens der Bundesregierung ein neuer Entwurf einer Novelle zum VStG in das Parlament eingebracht werden. Mit dieser zu erwartenden Novelle werden insbesondere diese Bestimmungen aus der Sicht eines modernen Strafvollzuges wesentlich verbessert und ausgebaut.

Zu Frage 13:

a) Beamte der Bundesgendarmerie:

im Bereich

- <u>Landesgendarmeriekommando</u>	1983	1984	1985
Burgenland	4	4	6
Niederösterreich	15	8	13
Oberösterreich	5	2	4
Steiermark	16	20	15

- 4 -

Salzburg	0	0	2
Kärnten	3	5	6
Tirol	26	18	24
Vorarlberg	7	9	6
- <u>Gendarmerieeinsatzkommando</u>	0	0	1
<u>Insgesamt:</u>	76	66	77

b) Beamte der Bundespolizei:

im Bereich

- <u>Bundespolizeidirektion</u>	1983	1984	1985
Eisenstadt	0	0	0
Graz	22	13	19
Innsbruck	11	8	14
Klagenfurt	5	7	15
Leoben	0	0	3
Linz	3	1	5
Salzburg	1	4	4
St. Pölten	3	1	4
Schwechat	0	1	1
Steyr	1	0	0
Villach	1	4	1
Wels	1	1	1
Wr. Neustadt	0	2	1
Wien	137	140	159
- <u>Bezirkspolizeikommissariat</u>			
1	7	11	2
2	14	17	18
3	9	6	3
4	3	4	1
5	5	8	5
6	4	0	10
7	2	4	6
8	0	2	3
9	7	4	5
10	14	13	20
11	1	4	6
12	6	2	6
13	2	3	0
14	3	1	13
15	7	8	14
16	5	9	9
17	2	3	0
18	3	1	1
19	5	2	3
20	4	5	4

b.w.

21	8	9	5
22	6	5	5
23	5	5	1
<u>Insgesamt:</u>	185	182	227

Zu Frage 14:a) Beamte der Bundesgendarmerie:

im Bereich

<u>- Landesgendarmeriekommando</u>	1983	1984	1985
Burgenland	1	4	4
Niederösterreich	18	17 +40*)	19
Oberösterreich	3	1	0
Steiermark	5	5	8
Salzburg	0	0	2
Kärnten	3	4	5
Tirol	5	2	5
Vorarlberg	5	7	5
<u>- Gendarmerieeinsatzkommando</u>	0	0	0

<u>Insgesamt:</u>	40	40 +40*)	48
-------------------	----	----------	----

*) Im Zusammenhang mit den Ereignissen in Hainburg (Stopfenreuther Au) waren für den Exekutiveinsatz der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich Sicherheitswache- und Gendarmeriebeamte aus dem gesamten Bundesgebiet dienstzugeteilt. Im Zuge der Einsätze kam es auch zu Verletzungen von Demonstranten.

Von 40 verletzten Demonstranten wurde Anzeige gegen unbekannte Exekutivorgane erstattet. Da die betreffenden Exekutivbeamten nicht ausgeforscht werden konnten, wurde vom zuständigen Gendarmeriepostenkommando Eckartsau gegen 40 unbekannte Täter (Sicherheitsorgane) Anzeige nach § 83 in Verbindung mit § 313 StGB an das Bezirksgericht Marchegg erstattet. Laut Auskunft dieses Bezirksgerichtes wurden die angeführten 40 Verfahren gemäß § 90 StPO eingestellt.

b) Beamte der Bundespolizei:

im Bereich

- 5 -

<u>- Bundespolizeidirektion</u>	1983	1984	1985
Eisenstadt	0	0	0
Graz	22	13	19
Innsbruck	6	3	5
Klagenfurt	4	7	6
Leoben	0	0	0
Linz	3	1	5
Salzburg	4	0	0
St. Pölten	3	2	5
Schwechat	0	1	1
Steyr	1	1	1
Villach	1	4	1
Wels	1	1	1
Wr. Neustadt	0	2	1
Wien	66	54	86
<u>- Bezirkspolizeikommissariat</u>			
1	3	4	2
2	10	2	11
3	1	1	1
4	1	2	1
5	5	2	0
6	1	0	5
7	1	2	2
8	0	0	2
9	0	1	1
10	5	5	12
11	1	2	5
12	2	1	3
13	1	2	0
14	1	1	7
15	5	4	8
16	1	4	6
17	1	2	0
18	1	1	1
19	4	1	0
20	4	3	1
21	3	3	3
22	3	2	3
23	2	3	0
<u>Insgesamt:</u>	111	89	131

Zu Frage 15 a:

a) Beamte der Bundesgendarmerie:

Es erfolgten insgesamt 12 Verurteilungen.

Davon

1 wegen § 83 Abs. 1 StGB zu S 6.000,-- Geldstrafe

b.w.

- 1 wegen § 83 Abs. 1 StGB zu S 50.000,-- Geldstrafe
- 1 wegen § 83 Abs. 1 StGB zu S 16.000,-- Geldstrafe
- 1 wegen § 83 Abs. 1 StGB zu S 7.500,-- Geldstrafe
- 1 wegen §§ 15, 105 Abs. 1, 83 Abs. 2 StGB zu 4 Monaten
Freiheitsstrafe bedingt auf 3 Jahre
- 1 wegen § 83 Abs. 2, 313 StGB zu S 13.000,-- Geldstrafe
- 1 wegen § 83 Abs. 1 StGB zu S 3.360,-- Geldstrafe
- 1 wegen § 83 Abs. 2 StGB zu S 2.500,-- Geldstrafe ev.
25 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
- 1 wegen § 83 Abs. 1 StGB zu S 3.000,-- Geldstrafe bedingt auf
2 Jahre
- 1 wegen § 83 Abs. 1 StGB zu S 3.000,-- Geldstrafe, 15 Tagen Er-
satzfreiheitsstrafe
- 1 wegen § 303 StGB zu S 12.000,-- Geldstrafe (bedingt)
- 1 wegen § 83 Abs. 1 StGB zu S 21.000,-- Geldstrafe (unbedingt)

b) Beamte der Bundespolizei:

Es erfolgten insgesamt 8 Verurteilungen.

Davon

- 1 wegen § 83 Abs. 1, 313 StGB zu 60 Tagessätzen à S 200,--
Geldstrafe bedingt auf 2 Jahre, die aber nach Berufung zu
einem Freispruch gemäß § 259 Z. 4 StPO führte
- 1 wegen §§ 83, 313 StGB zu 240 Tagessätzen à S 160,-- Geldstrafe
- 1 wegen § 83 Abs. 1 StGB zu 50 Tagessätzen à S 120,-- Geldstrafe
- 1 wegen §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 1 StGB zu 3 1/2 Monaten Freiheits-
strafe bedingt auf 3 Jahre
- 1 wegen §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 1 und 2 Z. 1 StGB zu 12 Monaten
Freiheitsstrafe bedingt auf 3 Jahre
- 1 wegen §§ 83, 105, 106 StGB zu 12 Monaten Freiheitsstrafe be-
dingt auf 3 Jahre
- 1 wegen § 83 Abs. 1 zu 60 Tagessätzen à S 80,-- Geldstrafe
- 1 wegen §§ 83, 313 StGB zu 140 Tagessätzen à S 250,-- Geldstrafe.

Zu Frage 15 b:

Gegen die in Frage kommenden Beamten wurden Disziplinarverfahren eingeleitet.

Im Zuge dieser Verfahren wurde bzw. wird anhand der einschlägigen Bestimmungen des BDG das Verhalten der Beamten genau überprüft

- 6 -

und je nach Schwere der ihnen zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung wurden bzw. werden entsprechende dienstrechtliche Konsequenzen gezogen (Entlassung, Geldstrafe, Geldbuße, Verweis, schriftliche Belehrung etc.).

Zu Frage 16:

a) Beamte der Bundesgendarmerie:

Insgesamt wurden 15 Disziplinarverfahren eingeleitet, davon sind 14 wie folgt ausgegangen:

- 1 Freispruch
- 6 Einstellungen (davon eine Einstellung 10 Beamte und 1 Einstellung 2 Beamte betreffend)
- 3 Verweise
- 2 Schuldsprüche ohne Verhängung einer Strafe
- 1 Geldbuße zu S 1.000,--
- 1 Geldstrafe zu S 7.000,--.

Bemerkt wird, daß 1 Disziplinarverfahren gegen 2 Beamte noch nicht abgeschlossen ist.

b) Beamte der Bundespolizei:

Insgesamt wurden 10 Disziplinarverfahren eingeleitet, davon sind 9 wie folgt ausgegangen:

- 2 Freisprüche
- 3 Schuldsprüche ohne Verhängung einer Strafe
- 1 Geldbuße zu S 2.000,-- (diese wurde aber vom Herrn Bundespräsidenten gemäß § 25 Abs. 3 ÜG 1920 nachgesehen)
- 1 Geldstrafe in Höhe des 1 1/2-fachen Monatsbezuges
- 2 Entlassungen.

Bemerkt wird, daß 1 Disziplinarverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Frage 17:

In den staatspolizeilichen Abteilungen der Sicherheitsbehörden waren in den Jahren 1983, 1984 und 1985 jeweils - fluktuierend -

b.w.

etwa 700 Beamte, davon fast ein Drittel bei der Bundespolizeidirektion Wien, eingesetzt. Eine darüber hinausgehende Aussage ist aus staatspolitischen Gründen nicht möglich.

Zu den Fragen 18 bis 21:

Eine Beantwortung dieser Fragen ist mir, abgesehen von der teilweisen faktischen Unmöglichkeit, unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit aus Gründen der Staatssicherheit nicht möglich.

Zu Frage 22:

Die staatspolizeiliche Tätigkeit vollzieht sich als ein Teil der allgemeinen Sicherheitspolizei nach den Bestimmungen des Artikel 18 B-VG, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf. Sie hat sich somit an den bestehenden Gesetzen zu orientieren und ist auch der verfassungsmäßigen Kontrolle unterworfen.

Neben den strafgesetzlichen und strafprozessualen Bestimmungen, die bei Tätigwerden wegen strafbarer Handlungen mit staatspolizeilichem Hintergrund angewendet werden, sind als gesetzliche Grundlagen für die staatspolizeiliche Tätigkeit zu nennen:

Verschiedene materiellrechtliche Vorschriften, wie z.B. das Fremdenpolizeigesetz, das Vereinsgesetz, das Versammlungsgesetz, das Mediengesetz, das "Asylgesetz" usw., die Allerhöchste EntschlieÙung vom 10.7.1850 über die Grundzüge für die Organisation der Polizeibehörden, einschließlicb Ausführungserlaß, und die Kaiserliche EntschlieÙung vom 25.4.1852 über den Wirkungsbereich der obersten Polizeibehörde.

Zu Frage 23:

JA !

Das bestehende System hat sich bisher bewährt. Eine Änderung ist weder notwendig noch zweckmäßig.

Zu Frage 24:

Gemäß § 1 Abs. 5 des Tilgungsgesetzes 1972 darf eine getilgte Verurteilung weder in Strafregisterauskünfte und in Strafregisterbe-

- 7 -

scheinigungen aufgenommen, noch darin auf irgendeine Art ersichtlich gemacht werden.

Gemäß § 12 a des Strafregistergesetzes 1968 sind aber die getilgte Verurteilung und die den Verurteilten betreffenden Daten (erst) nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Tilgung im Strafregister zu löschen.

Diese Regelung ermöglicht insbesondere die Auswertung auch solcher Daten zu nicht personenbezogenen wissenschaftlichen Untersuchungen.

Zu den Fragen 25 a bis 25 c:

Die sog. "Evidenz für Geisteskranken" ist eine bei den Bundespolizeibehörden geführte Registratur, in der Informationen aus Akten, betreffend die von den Polizeiamtsärzten auf Geisteskrankheit oder Geistesstörung untersuchten Personen, enthalten sind.

Die sachliche Zuständigkeit für Amtshandlungen der Bundespolizeibehörden auf diesem Gebiet ergibt sich aus den §§ 49 ff. des Krankenanstaltengesetzes 1957 sowie aus gesetzlich vorgeschriebenen Verlässlichkeit-süberprüfungen bzw. Überprüfung der geistigen Eignung als Voraussetzung für die Erteilung einer Berechtigung oder Entziehung derselben, wie beispielsweise im Waffengesetz, Schieß- und Sprengmittelgesetz, Kraftfahrzeuggesetz und in der Gewerbeordnung. Darüber hinaus sind die Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz verpflichtet, den Strafgerichten alle ihnen bekannten Umstände über einen Beschuldigten in einem Strafverfahren zur Kenntnis zu bringen, somit auch Verdachtsmomente hinsichtlich einer allfälligen Geistesstörung.

Die angeführten gesetzlichen Grundlagen sind im Sinne des Artikel 18 B-VG für die Führung der gegenständlichen Evidenz ausreichend.

Zu Frage 26:

Gemäß § 55 Abs. 1 VStG zieht ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinerlei Straffolgen nach sich und gilt nach Ablauf von fünf Jahren nach Fällung des Straferkenntnisses als getilgt.

b.w.

Gemäß Abs. 2 der zitierten Bestimmung dürfen getilgte Verwaltungsstrafen in amtlichen Leumundszeugnissen oder Auskünften für Zwecke eines Strafverfahrens nicht erwähnt und bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden.

Zu Frage 27:

Einer der Grundpfeiler der österreichischen Bundesverfassung ist der Artikel 18 Abs. 1, demzufolge unsere gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf. Somit unterliegt selbstverständlich auch die Polizeiverwaltung diesem Grundsatz.

Uneinigkeit besteht lediglich darüber, wieweit die Determinierung dieser Verwaltung durch Gesetz möglich ist. Es wird angenommen, daß nicht alle Verwaltungsmaterien gleich determinierbar sind, und in allen Streitgesprächen, an denen ich bisher teilgenommen habe, ist immer von der differenzierten Betrachtung des Legalitätsprinzips die Rede gewesen.

Das heißt, daß eben jener Raster gesetzlich verankerter Tatbestandsmerkmale, der die Überprüfbarkeit des Verwaltungshandelns durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ermöglicht, je nach Materie eng- oder grobmaschig sein muß.

Zu den Materien, die sich in einer weniger intensiven Bindung an das Legalitätsprinzip darstellen lassen, gehört zweifellos die Polizeiverwaltung.

Es gehört jedenfalls zu den Aufgaben der Polizei, typischerweise nicht generalisierbare, unvorhersehbare Situationsentscheidungen treffen zu müssen, Entscheidungen, die eben einer genauen Determinierung durch das Gesetz überhaupt nicht, oder wenn, dann nur sehr schwer zugänglich sind.

Ich bin der Ansicht, daß die Normierung polizeilicher Befugnisse in einem einzigen Gesetz nicht realisierbar ist, weil derzeit diese Befugnisse in einer Vielzahl verschiedener Gesetze - insgesamt mehr als 130 - verankert sind. Ich räume aber ein, daß es bei den äußerst vielfältigen Tätigkeiten und Aufgaben, die durch die Realitäten des täglichen Lebens an die Polizei herangetragen werden, vereinzelt weiße Flecken gibt, deren klare und eindeutige Regelung ich für wünschenswert halte.

- 8 -

Es darf aber nicht übersehen werden, daß eine inhaltliche Determinierung von Polizeibefugnissen - also eine genaue Regelung wie das Exekutivorgan eine bestimmte Befugnis auszuüben hat - deshalb so besonders schwer ist, weil ein noch so geringer Abstraktionsgrad Fälle der Realität immer unberücksichtigt lassen muß. Wie die Befugnisgesetze vergleichbarer Staaten zeigen (z.B. der Bundesrepublik Deutschland) ist die gesetzliche Determinierung polizeilicher Befugnisse ohne Generalklausel undenkbar. Abgesehen davon wäre hervorzuheben, daß im Bundesministerium für Justiz derzeit umfangreiche Vorarbeiten für eine umfassende und grundlegende Reform des Strafprozeßrechtes im Gange sind, in deren Rahmen den Befugnissen der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe im Dienste der Strafrechtspflege breiter Raum gewidmet ist.

Dennoch habe ich - mit Rücksicht darauf, daß bei der Vornahme von rechtmäßigen Amtshandlungen durch die Sicherheitsexekutive gelegentlich auch "unbeteiligte" Personen zu Schaden kommen, d.h., daß Personen anläßlich einer Befugnisausübung der Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorgane körperlichen Schaden und/oder Schaden an ihrem Vermögen erleiden, ohne die Ausübung der Befugnisse verursacht zu haben, und daß diesen Personen auf der Basis der geltenden Rechtslage kein Anspruch auf Schadloshaltung zusteht - die Ausarbeitung des Entwurfes eines "Bundesgesetzes über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens" durch mein Bundesministerium veranlaßt, welches diesbezüglich für die Betroffenen befriedigende Regelungen trifft.

Ich werde alles daran setzen, daß der gegenständliche Gesetzentwurf möglichst bald der parlamentarischen Behandlung zugeführt wird.

Zu Frage 28:

Im Hinblick auf die Ausführungen unter Frage 27 beantworte ich diese Frage mit JA!

Zu Frage 29 a:

Offensichtlich bezieht sich diese Frage auf die Rücknahme des Vorbehaltes zu Artikel 5 MRK.

b.w.

Zutreffendenfalls beantworte ich diese Frage mit JA!

Zu Frage 29 b:

Sobald die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung unabhängiger Verwaltungsstrafsenate gegeben sind.

Zu Frage 30 a:

NEIN!

Ein derartiger Erlaß wäre gesetzwidrig, weil mit einer solchen Weisung bestehende Rechtsvorschriften für nicht anwendbar erklärt würden.

Zu Frage 30 b:

Derzeit sind Überlegungen im Gange, in einer sachlich gerechtfertigten und den Erfordernissen der Praxis Rechnung tragenden Art und Weise die Verhängung von Primärarrest einzuschränken.

24. April 1987

